

Statut der Konferenz der kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen im Bistum Chur (Biberbrugerkonferenz)

vom 8. Juni 2000

Art. 1 Zweck

Die Konferenz der kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen im Bistum Chur, nachfolgend nach dem Gründungsort Biberbrugerkonferenz genannt, besteht zur Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:

1. Gegenseitige Orientierung über das Gebiet der Diözese Chur betreffende und weitere Anliegen;
2. Verabschiedung von Empfehlungen insbesondere zu Fragen, welche das Gebiet der Diözese Chur oder weitere Aspekte betreffen;
3. Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit zwischen den staatskirchenrechtlichen und diözesanen Instanzen und Institutionen im Bistum Chur;
4. Durchführung von Aktivitäten, welche die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben unterstützen.

Art. 2 Einberufung

1. Die Biberbrugerkonferenz tagt jährlich mindestens einmal.
2. Sie wird vom Präsidium turnusgemäss, oder wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen, einberufen.

Art. 3 Vorsitz, Aktuar

1. Das Präsidium wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Das Präsidium bestimmt das Aktuarat.

Art. 4 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht kann von jeder kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisation durch zwei Vertreter ausgeübt werden, welche selbständig stimmen.
2. Das Präsidium stimmt mit; es hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.

Art. 5 Finanzielle Bestimmungen

Die Biberbruggerkonferenz darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen.

Art. 6 Beitritt

Der Beitritt zur Biberbruggerkonferenz ist dem Präsidium zu erklären. Er bedarf eines formellen Beschlusses der betreffenden kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisation.

Art. 7 Austritt

1. Der Austritt aus der Biberbruggerkonferenz muss dem Präsidium erklärt werden. Er bedarf eines formellen Beschlusses der betreffenden kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisation.
2. Er tritt nach erfolgter Kenntnisnahme durch die Biberbruggerkonferenz in Kraft.

Art. 8 Revision des Statuts; Auflösung der Biberbruggerkonferenz

1. Revisionen des Statuts treten in Kraft, wenn sie von fünf kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen genehmigt worden sind.
2. Für die Auflösung der Konferenz bedarf es ebenfalls der Zustimmung von fünf kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen.

Art. 9 Übergangsbestimmung

Diese Revision ersetzt das Statut vom 10. Juni 1991 resp. 23. November 1992.

Glarus, den 8. Juni 2000

Das Präsidium:
R. Bossi

Der Aktuar:
K. Scherrer